

# **Verordnung des Gemeinderates zum Personalreglement**

der

## **Einwohnergemeinde Thörigen**



Gestützt auf Art. 17 des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Thörigen vom 01. Juli 2016 legt der Gemeinderat die Jahresentschädigungen, die Spesen und die Tag- und Sitzungsgelder wie folgt fest:

## I. Jahresentschädigungen

Uebrigere Entschädigungen,  
Stundenlöhne

**Art. 1** Der Gemeinderat setzt die in dieser Verordnung nicht festgelegten Entschädigungen, die Entschädigungen für besondere Beanspruchungen wie zum Beispiel für Zählbeamte, usw. sowie die allgemeinen Stundenlöhne fest. Bei den Stundenlöhnen sind die Ferienentschädigungen sowie der 13. Monatslohn und der prozentuale Anteil Feiertage dazuzurechnen.

## II. Spesen

Fahrkosten

**Art. 2** Bei Delegationen werden das Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Verfügt die Gemeinde über Tageskarten Gemeinde der SBB und sind diese verfügbar, sind die Tageskarten Gemeinde der SBB zu benützen, wenn die Fahrkosten pro Tag mehr als Fr. 35.-- betragen.

## III. Sitzungs- und Taggelder

Allgemeiner Anspruch

**Art. 3** Auf Sitzungs- und Taggelder haben unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen alle von der Gemeinde und vom Gemeinderat gewählten oder bezeichneten Gemeindebehördenmitglieder und Gemeindefunktionäre Anspruch, die im Auftrag der Gemeinde abgeordnet werden. Für Mitglieder des Gemeinderates sind kurze ad hoc Besprechungen und geringfügige Auslagen in den Jahresentschädigungen nach Art. 1 enthalten.

Entschädigungen Dritter

**Art. 4** Wenn von der Gemeinde Sitzungs- und Taggelder sowie Spesen bezahlt und in der gleichen Sache von Dritten Lohn oder Entschädigungen ausgerichtet werden, so sind die Ansprüche der Gemeinde gegenüber um diese Beträge zu kürzen.

Abendsitzungen

**Art. 5** Als Abendsitzungen gelten solche mit Sitzungsbeginn ab 17.00 Uhr. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Gemeinderatssitzungen pro Sitzung Fr. 40.--. Die Präsidenten/Präsidentinnen der übrigen Gemeindekommissionen erhalten pro Sitzung Fr. 40.--. Die Mitglieder der übrigen Gemeindekommissionen sowie Delegierte erhalten pro Sitzung Fr. 40.--.

Tagessitzungen  
Taggelder

**Art. 6** Die Mitglieder sämtlicher Behörden und Delegierten erhalten pro Stunde Fr. 50.--.

Sekretäre

**Art. 7** Die Sekretäre sämtlicher Behörden und Kommissionen erhalten das gleiche Sitzungsgeld wie die Mitglieder, zuzüglich einen Zuschlag von 50%.

Der Zuschlag darf für jede Sitzung nur einmal bezahlt werden. Das Gemeindepersonal erhält keinen Zuschlag.

Abstimmungs- und Wahlausschüsse

**Art. 8** Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse erhalten für die Mitwirkung eine Entschädigung von Fr. 25.--. Die Mitglieder der Wahlausschüsse bei den ordentlichen Gemeinde- sowie den Grossrats- und Nationalratswahlen erhalten für die Mitwirkung eine Entschädigung von Fr. 50.--.

Auszahlung der Sitzungsgelder

**Art. 9** Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt am Ende des Jahres. Die Auszahlung einzelner Tages- und Stundenentschädigungen erfolgt gegen Rechnungstellung durch die Berechtigten. Die Rechnungen sind wenn möglich innert Monatsfrist einzureichen.

#### IV. Jahresschlusessen

Jahresschlusessen  
Behördenzusammenkunft

**Art. 10** Die Behörden- und Kommissionsmitglieder, Delegierten, Funktionäre und Gemeindeangestellten sowie allenfalls weitere Personen (wie Jungbürger/innen, aus der Militärdienstpflicht entlassene Personen) werden jährlich gegen Ende Jahr zu einer Behördenzusammenkunft eingeladen. An der Zusammenkunft wird ein einfaches Nachtessen offeriert.

#### V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 11** Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. August 2018 beschlossen.

Der Präsident



Rolf Schneeberger

Der Gemeindeverwalter



Thomas Niederhauser